Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Hördt vom 26.01.2022

Der Gemeinderat Hördt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines 2

§ 2 Gebührenschuldner 2

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit 2

§ 4 Inkrafttreten 2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 4

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 4

II. Ausheben und Schließen der Gräber 4

III. Benutzung der Leichenhalle 5

IV. Sonstige Gebühren 5

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller;

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§
4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.02.2005 sowie die Änderungssatzung vom 09.09.2014 außer Kraft.

Hördt, den 28.01.2022

(Frey)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hördt, den 02.02.2022

gez. Frey
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte für

a)	eine Erdwahlkindergrabstätte bis zum vollenden 5. Lebensjahr	220,00 €
b)	eine Erdwahlkindergrabstätte ab vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
c)	eine Erdwahlgrabstätte (je Stelle)	450,00 €
d)	eine Waldgrabstätte (je Stelle)	420,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte für

a)	eine Urnenwahlgrabstätte als Erdbestattung -Urnenwahlgrab-(je Stelle)	300,00 €
b)	eine Urnenwaldgrabstätte (je Stelle)	420,00 €
c)	eine Urnenstelen-Grabstätte (je Kammer)	1500,00 €
d)	Eine Baumgrabstätte (je Stelle)	500,00 €

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen werden pro Jahr 1/20 der jeweiligen Gebühr unter 1. - 2. erhoben.

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie bei einer erstmaligen Verleihung festgesetzt.

Wird das Nutzungsrecht nicht auf volle 20 Jahre verlängert, werden pro Jahr 1/20 der jeweiligen Gebühr unter Buchstabe 1. - 2. erhoben.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erheben.

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt

1. für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenem Tag 20,00 €

2. für die Benutzung der Trauerhalle während der Trauerfeier 210,00 €

IV. Sonstige Gebühren

Es werden folgende sonstige Gebühren erhoben:

1. Für die Ausfertigung einer Graburkunde wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr beträgt

    a) je auszustellende Graburkunde 5,00 €